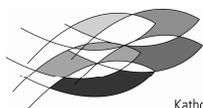

Pfarrgemeinde St. Georg – Widdig



Katholische Kirche im Seelsorgebereich
Bornheim – An Rhein und Vorgebirge



Anlage A: Pfarrheimnutzung

Teil I – Grundsätze der Pfarrheimnutzung

Vorbemerkungen:

Unser Pfarrheim kann für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen und für private Feiern angemietet werden. Egal ob für Jubiläen, Geburtstage, Jahresversammlungen, Weihnachtsfeiern oder sonstige Anlässe, das Pfarrheim St. Georg bietet ein würdiges Ambiente in schöner Lage am Rhein und die nötige Ausstattung damit Ihre Veranstaltung ein Erfolg wird!

Im **Pfarrsaal** (im Obergeschoss, mit Treppenlift) finden bis zu 55 Personen bequem Platz. Dort steht ebenfalls eine komplett ausgestattete Küche und eine **Toilette** (v.a. für gehbehinderte Personen) zur Verfügung.

Im Kellergeschoss befindet sich der **Jugendraum**, in dem sich bis zu 15 Personen aufhalten können, sowie die **Toilettenanlage**.

Beabsichtigen Sie in einem größeren Rahmen zu feiern, so können wir Ihnen – mit besonderer Empfehlung während der Sommermonate – auch die **Außenanlage** vor unserem Pfarrheim zur Verfügung stellen. Dies schließt den Zugang zum Pfarrheim, die Grünflächen beiderseits des Zugangs und den kleinen Stellplatz vor dem Pfarrheim ein. **Der Zugang zur Kirche und zur Sakristei bzw. zum Pfarrhaus muss grundsätzlich frei gehalten werden.**

Nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes (KV) können Sie auch Teile der Außenanlage für die Dauer der Anmietung mit Zelten wetterfest überstellen. Die hierfür erforderliche Ausrüstung ist sodann durch den Mieter bereitzustellen.

Die katholische Pfarrgemeinde St. Georg-Widdig sieht die Nutzung des Pfarrheims durch Vereine, Gruppen oder Private nicht als Konkurrenz zum örtlichen Gastgewerbe oder sonstigen Versammlungsstätten an. Sie betrachtet dies vielmehr als einen Beitrag, um die Gemeinschaftlichkeit in der Pfarrei zu fördern und zu stärken.

Nutzungsgebühren:

Für die Benutzung des Pfarrheims, der Außenanlage und der Pfarrheimausstattung werden – mit Ausnahme von Veranstaltungen kirchlicher bzw. kirchenaher Gremien und Gruppen gemäß dem **Nutzerkreis unter A**) – Gebühren erhoben.

Den **Nutzerkreisen unter B) bis D)** sind gestaffelte Kostensätze in **Gebührentabellen** zugeordnet worden. Die aufgeführten Kostensätze werden für **Einzelveranstaltungen** erhoben.

Werden im Pfarrheim turnusmäßige wiederkehrende **Reihenveranstaltungen** – d.h. die betreffende **Veranstaltung findet mindestens zweimal jährlich statt** – vorgenommen, **kann der KV auf die betreffenden Kostensätze einen Nachlass von bis zu 25 % einräumen. Die Entscheidung über einen Nachlasses und über dessen Höhe erfolgt im Einzelfall und obliegt ausschließlich dem KV.** Der KV ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung über einen Nachlass gegenüber dem Mieter zu begründen.

A) Kirchliche Gremien und Gruppen

Die nachfolgenden kirchlichen bzw. kirchennahen Gremien und Gruppen können die Pfarrheimräume als **NUTZERKREIS A gebührenfrei und mit Vorrang** benutzen.

a) aus dem Seelsorgebereich (SB) "Bornheim – An Rhein und Vorgebirge" bzw. aus dem Pastoralen Sendungsraum (SR) "Bornheim und Alfter":

- Seelsorgeteam
- Veranstaltungen / Initiativen im haupt- und ehrenamtlichen Bereich
- Kirchenvorstände (KV) und Kirchengemeindeverband (KGV)
- Pfarrgemeinderat (PGR)
- Pfarrausschüsse (PA)
- Messdiener
- Katechese- / Liturgiegruppen
- Pfadfinder / Kinder- / Jugendinitiativen / Jugendgruppen
- Flüchtlings- / Sozialhilfeinitiativen

b) aus der Pfarrgemeinde St. Georg:

- Katholische öffentliche Bücherei (KÖB) St. Georg
- Kathol. Chorgemeinschaft Hersel-Bornheim-Widdig
- Pfadfinderschaft St. Franziskus Hersel-Widdig
- Kathol. Frauengemeinschaft Deutschland (KFD), Ortsgruppe Widdig
- Förderverein der Kathol. Kirchengemeinde St. Georg-Widdig

B) Kirchennahe Vereine und Gruppen im SB und im SR

Dieser Gruppen- bzw. Personenkreis kann die Räume des Pfarrheims zu den besonders ermäßigten Sätzen gemäß der **Gebührentabelle** zum **NUTZERKREIS B** anmieten.

zu den Vereinen und Gruppen aus dem SB gehören:

- Katholische öffentliche Büchereien (KÖB) anderer Pfarrgemeinden
- Fördervereine anderer Pfarrgemeinden
- Kathol. Frauengemeinschaften Deutschland (KFD) anderer Pfarrgemeinden
- Kathol. Familienzentrum
- Schützenbruderschaften
- Caritasverband

C) - Vorstandsmitglieder der unter A) und B) benannten kirchlichen bzw. kirchennahen Vereine und Gruppen im SB und SR als Private
- Ortsansässige (nichtkirchliche) Vereine und Gruppen ***
- Vorstandsmitglieder der ortsansässigen (nichtkirchlichen) Vereine und Gruppen als Private

Dieser Gruppen- bzw. Personenkreis kann die Räume des Pfarrheims zu den ermäßigten Sätzen gemäß der **Gebührentabelle** zum **NUTZERKREIS C** anmieten.

zu den ortansässigen Vereinen und Gruppen gehören:

- Dorfgemeinschaft Widdig und alle darin eingebundenen Ortsvereine

D) - Nicht ortansässige (nichtkirchliche) Vereine und Gruppen * - alle anderen Privaten**

Dieser Personenkreis kann die Räume des Pfarrheims zu den Regelsätzen gemäß der **Gebührentabelle** zum **NUTZERKREIS D** anmieten.

***** HINWEIS zu den ortansässigen und nicht ortansässigen (nichtkirchlichen) Vereinen und Gruppen (NUTZERKREIS C / D):**

Diese können die Räume des Pfarrheims gegen Entgelt nutzen, wenn ihre Aktivitäten und Zwecke den kirchlich-kulturellen Grundsätzen und Zielen der Pfarrgemeinde nicht zuwiderlaufen. Dem KV sind auf diesbez. Anfrage hin zweckdienliche Angaben zu machen.

Der KV der Pfarrgemeinde behält sich ausdrücklich vor, diese Angaben zu überprüfen und eine Anfrage auf Nutzung – auch ohne die Angabe von Gründen – zurückzuweisen.

Von einer Nutzung sind generell ausgeschlossen:

- alle Arten von kommerziellen Veranstaltungen
- Veranstaltungen oder Aktionen politischer Parteien oder Gruppen
- Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder diese nicht überprüft werden können
- Polterabende oder Polterhochzeiten wegen der damit verbundenen Gefahr der Beschädigung vom Pfarrheim, seiner Einrichtungen oder der Außenanlage
- Veranstaltungen mit Live-Musik und / oder musikalischer bzw. sonstiger Beschallung im Bereich der Außenanlage zur Wahrung der Friedhofsruhe.

Der KV der Pfarrgemeinde St. Georg-Widdig kann – **ausnahmsweise** – aus gegebenem Anlass **abweichende Nutzungen** des Pfarrheims genehmigen.

Terminanmeldung:

Eine **verbindliche Reservierung** ist i.d.R. maximal **drei Monate vor dem gewünschten Termin** möglich. Die **Terminvergaben sind ausschließlich den Pfarrbüros im SB vorbehalten**, da alle Termine zentral koordiniert werden müssen. Geben Sie bitte **bei der Reservierung unbedingt den gesamten Zeitrahmen Ihrer Veranstaltung** (d.h. incl. Auf-, Abbau, Aufräumen, etc.) an.

Verleihung:

Einrichtung und Ausstattung des Pfarrheims – Stühle, Tische, Kaffeemaschine, Lautsprecheranlage, Projektor, Geschirr, Gläser, Besteck, etc. – werden **nur ausnahmsweise außer Haus verliehen**. Eine diesbez. Entscheidung obliegt nur dem KV.

Zuwendungen (Spenden):

Geld- oder Sachspenden an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Georg-Widdig sind möglich. Falls der / die Zuwendende dies wünscht, kann vom KV eine **Zuwendungsbestätigung** zur Vorlage bei der Finanzbehörde ausgestellt werden.

Teil II – Hausordnung des Pfarrheims

Allgemeines Verhalten:

Die Besucher des Pfarrheims sind gehalten, Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Besucher des Hauses sowie Anlieger und die Friedhofsruhe nicht gestört werden.

Weisungsbefugnis:

Im Pfarrheim sind die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (KV) der Pfarrgemeinde St. Georg-Widdig zu jeder Zeit weisungsbefugt. Der KV kann zeit- oder vertretungsweise Mitgliedern des Pfarrausschusses (PA) der Pfarrgemeinde die Weisungsbefugnis übertragen. **Den Anordnungen der weisungsbefugten Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten, diese üben das Hausrecht aus.**

Nutzungsvertrag:

Für die Anmietung des Pfarrheims durch Vereine, Gruppen oder Private – entsprechend den **NUTZERKREISEN B, C oder D** (siehe vor) – muss ein **Nutzungsvertrag** mit dem KV abgeschlossen werden.

Die **Vertragsvorlage** und alle zugehörigen **Anlagen** (Hausordnung, Gebührentabellen, Kostenermittlung, usw.) haben wir in das **Internetportal des Seelsorgebereiches** unter "www.BaRuV.de" eingestellt. Diese können dort heruntergeladen werden. Vertragsvorlage und Anlagen können sich Sie aber auch vom KV per E-Mail zusenden lassen.

Ausgefüllte Vertragsunterlagen bitten wir **nur dem KV zuzuleiten**. Dieser wird sodann unaufgefordert mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Alle erforderlichen Detailfragen werden mit dem KV besprochen, ggf. wird auch ein Vorab-Termin im Pfarrheim vereinbart.

Haftung:

Der Mieter bzw. Nutzer ist verantwortlich für alle Personen, die sich während der Anmietung in den von ihm genutzten Räumen bzw. in der Außenanlage aufhalten. Der Mieter haftet für alle während des Mietzeitraumes entstandenen Schäden an Haus, Räumen, Einrichtungen und der Außenanlage.

Findet eine Veranstaltung mit Gruppierungen von Minderjährigen (z.B. Messdiener, Pfadfinder, Kinder- oder Jugendinitiativen) statt, **so hat der Veranstalter mind. zwei volljährige Personen mit Anschrift und Kontaktdaten zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und i.S. des Haftungsrechtes und des Jugendschutzgesetzes zur Aufsicht verpflichtet sind.** Die Aufsichtspersonen müssen ein **Alter von mindestens 25 Jahren nachweisen.**

Beschallung:

Live-Musik, Musik oder sonstige Beschallungen sind im Bereich der Außenanlage des Pfarrheims generell nicht zulässig.

In den Pfarrheimräumen darf die Beschallung ab 22.00 Uhr nur noch in Zimmerlautstärke bis spätestens 01.00 Uhr fortgesetzt werden. Ab 01.00 Uhr ist strikt die Nachtruhe einzuhalten.

Einer Anweisung auf Reduzierung der Lautstärke ist unbedingt und unverzüglich nachzukommen.

Leuchtmittel und Feuerwerk:

Alle Arten beweglicher Leuchtmittel und alle Arten von Feuerwerk sind im Bereich der Außenanlage generell nicht zulässig.

Die Verwendung von Leuchtmitteln mit hoher Lichtleistung (z.B. Spotlights, LED-Beamer oder ähnliches) im Bereich der Außenanlage bedarf der vorherigen Absprache und der Zustimmung des KV.

Einer Anweisung auf Abschaltung derartiger Leuchtmittel ist unbedingt und unverzüglich nachzukommen.

Kaution:

Für die Nutzung wird vom Vermieter eine Kaution festgesetzt.

Die Bemessung der Kaution erfolgt gemäß den **Anlagen B1 bis B3**. Diese ist vom Mieter bei den Übernahmebegehung Bar zu entrichten.

Der Mieter erhält die hinterlegte Kaution Bar zurück, sobald er seine Obliegenheiten gegenüber dem KV vollständig erledigt hat.

Der KV ist berechtigt, unerledigte Obliegenheiten des Mieters nach einmaliger schriftlicher Mahnung (unter Fristsetzung) im Falle einer Fristverstreichung mit der hinterlegten Kaution zu verrechnen.

Übernahmebegehung der Mieträume:

Dem Mieter wird von einem (ihm zuvor benannten) Mitglied des KV durch den zur Nutzung überlassenen Raum bzw. durch die zur Nutzung überlassenen Räume (nachfolgend stets als "Räume" bezeichnet) geführt.

Der Mieter erhält – soweit wie erforderlich – Informationen bzw. Anweisungen über die Funktion der Pfarrheimausstattung (v.a. Herd, Kühlschrank, Treppenlift, Beleuchtungs- und Toilettenanlage).

Die Vollständigkeit und die Funktionsfähigkeit der Pfarrheimausstattung wird – entsprechend dem Anmietungsumfang – gemeinsam festgestellt.

Erhält der Mieter einen Pfarrheimschlüssel, so ist er für die gesamte Dauer des Schlüsselbesitzes für den ordnungsgemäßen Verschlusszustand des Pfarrheims mithaftend.

Die Begehung wird in der **Niederschrift Übernahme / Rückgabe** (hier: Teil I) dokumentiert. Ermittelte Mängel werden festgehalten.

Die zu entrichtende Kaution ist dem KV-Mitglied sodann Bar zu übergeben. Der Erhalt der Kaution wird in der Niederschrift bestätigt.

Die **Niederschrift Übernahme / Rückgabe** (Teil I) wird von Vermieter und Mieter unterzeichnet. Der Mieter erhält eine Ausfertigung (als Ablichtung).

Verlassen der Räume, Säuberung:

Vor dem Verlassen der genutzten Räume hat der Mieter dafür zu sorgen, dass:

- alle Abfallbehälter (Aschenbecher, Papierkörbe, usw.) geleert werden
- Licht und Heizung abgestellt werden
- die Fenster geschlossen und die Rollläden abgelassen werden
- alle Einrichtungs- / Ausrüstungsteile des Vermieters (d.h.: Bestuhlung, Tische, Biertischgarnituren, Geschirr, Besteck, Gläser, etc.) von der Außenanlage abgeräumt und im Pfarrheim untergestellt werden
- wenn ein Schlüssel übergeben wurde **das Pfarrheim verschlossen wird.**

Angefallener Müll und sonstige Reststoffe, d.h. Einwegflaschen, Einwegverpackungen und Getränkedosen, müssen vom Mieter entsorgt werden.

Alle vom Mieter zur Durchführung der Nutzung herbeigeschaffte Ausrüstung, Ausstattung,

Ausstaffierung, Dekorationen, sowie Getränke, Speisen und deren Reste, etc. sind vom ihm vollständig zu entfernen.

Die angemieteten Räume und die Toilettenanlage sind besenrein zu übergeben.

Pfarrsaal: Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Tische gründlich zu säubern, zusammenzulegen und in der linken Ecke der langen Fensterseite vorsichtig aufzustapeln. Die Stühle sind – jeweils 4-fach aufeinander gestapelt – zwischen dem Tischstapel und der Eingangstür in Reihen aufzustellen.

Küche: Bei Benutzung der Kücheneinrichtung ist der Mieter verpflichtet, diese anschließend zu reinigen, Besteck, Geschirr und Gläser zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Schubfächer zurückzuräumen.

Jugendraum: Die gründlich gesäuberten Tische und die Bestuhlung sind so wieder aufzustellen, wie diese bei der Begehung zur Übernahme angetroffen wurden.

Bedienungs- und Säuberungspersonal stellt grundsätzlich der Mieter.

Bei Nutzungen, die über 22.00 Uhr hinausgehen, ist die Säuberung am darauf folgenden Vormittag bis spätestens 10.00 Uhr durch den Mieter abzuschließen, insoweit keine andere Zeitregelung im Nutzungsvertrag vereinbart ist.

Sollten die angemieteten Räume am nächsten Tag nicht genutzt sein, so kann für den Abschluss der Säuberung mit dem KV eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Reinigungsentgelt:

Nach der Nutzung wird vom Vermieter grundsätzlich eine Nassreinigung der Räume vorgenommen. Hierfür wird ein Entgelt gemäß den **Anlagen B1 bis B3** berechnet.

Pfarrheimausstattung (Gläser, Geschirr, Besteck etc.):

Zerbrochene, beschädigte oder verlorene Pfarrheimausstattung muss vom Nutzer / Ausleiher bezahlt werden. Der entstandene Schaden wird von der Pfarrheimaufsicht bei der Rückgabebegehung – bzw. bei der Rückgabe nach einer externen Benutzung – dokumentiert und ist dann vom Mieter / Ausleiher gegenzuzeichnen.

Dabei werden folgende **Kostensätze** in Rechnung gestellt:

- je Stangenglas (0,2l) = 1,00 €
- je Pilstulpe (0,2l) = 1,50 €
- je Glashumpen 0,5l) = 4,00 €
- je Saft- / Wasser-Glaskaraffe (1,0l) = 9,00 €
- je Kaffee- / Thermoskanne (1,0l) = 15,00 €
- je Weinglas / Sektkelch = 2,00 €
- je Kaffee- / Untertasse = 1,50 €
- je Dessert- / Kuchenteller = 2,00 €
- je Suppen- / Essteller = 4,00 €
- je Fleisch- / Kuchenplatte = 10,00 €
- je Sauciere- / Tafelschüssel = 10,00 €
- je Teelöffel / Kuchengabel = 2,00 €
- je Tortenheber = 4,50 €
- je Gebäckzange = 5,50 €
- je Sahne- / Suppenlöffel = 3,50 €
- je Tafelmesser = 4,00 €
- je Ess- / Fleischgabel = 3,00 €
- je Dessertlöffel = 2,00 €
- je Suppenkelle = 7,00 €
- je Gemüselöffel = 6,50 €
- je Soßenlöffel = 5,00 €
- je Salatbesteck = 10,00 €

Getränke und Speisen:

Getränke (auch Kaffee) und alle Arten von Speisen, bzw. die Zutaten für Speisen, müssen grundsätzlich in Eigenregie vom Mieter bereitgestellt werden. Die An- und Ablieferung von Getränken und Speisen ist kurzfristig vor bzw. nach der jeweiligen Veranstaltung des Mieters vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass in der Pfarrheimküche nur in begrenztem Umfang Waren gekühlt werden können. Ein Tiefrost- bzw. Eisfach steht nicht zur Verfügung.

Gema-Gebühr:

Bei Gema-gebührenpflichtigen Veranstaltungen (Abspielen von Tonträgern aller Art sowie von Live-Musik) ist der Mieter für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich.

Fluchtwege:

Die Fluchtwege – das sind innerhalb des Pfarrheims die Flure und das Treppenhaus, sowie in der Außenanlage der Eingangsbereich und ein mind. 1,5 m breiter, geradliniger Korridor bis zum Gehweg Sakristei / Pfarrhaus – dürfen nicht durch Gegenstände jedweder Art verstellt oder blockiert werden.

Rückgabebegehung der Mieträume:

Mit dem Mieter werden von einem Mitglied des KV nach Abschluss der Säuberung die zur Nutzung überlassenen Räume begangen. Die Legitimation von Vermieter und Mieter wird durch gegenseitige Vorlage der **Niederschrift** zur Übernahme (s.o.) hergestellt. Die Vollständigkeit und die Funktionsfähigkeit der Pfarrheimausstattung wird – entsprechend dem Anmietungsumfang – gemeinsam überprüft. Festgestellte Mängel werden niedergelegt.

Hat der Mieter einen Pfarrheimschlüssel erhalten, so wird dieser dem anwesenden KV-Mitglied ausgehändigt.

Die Begehung wird in der **Niederschrift Übernahme / Rückgabe** (hier: Teil II) dokumentiert. Ermittelte Mängel werden festgehalten. Der Schriftsatz wird von beiden Parteien unterzeichnet. Der Mieter erhält eine Ausfertigung (als Ablichtung).

Die entrichtete Kautions wird dem Mieter sodann Bar zurück gegeben. Die Rückgabe der Kautions wird in der Niederschrift bestätigt.

Ist hierfür ein gesonderter Termin erforderlich, so wird die Legitimation von Vermieter und Mieter erneut durch die gegenseitige Vorlage der **Niederschrift** hergestellt.

Die **Niederschrift Übernahme / Rückgabe** (Teil II) wird von Vermieter und Mieter unterzeichnet. Der Mieter erhält eine Ausfertigung (als Ablichtung).

Sofortige Räumung:

Aus gegebenem Anlass sind die weisungsbefugten Personen berechtigt, laufende Veranstaltungen ad-hoc zu unterbrechen, diese ganz abzubrechen und das Pfarrheim unverzüglich räumen zu lassen. In derartigen Fällen ist der Mieter bzw. Nutzer nicht berechtigt, Anspruch auf Schadensersatz oder Kostenerstattung gegenüber dem KV geltend zu machen.

Hausverbot:

Bei Missachtung von Weisungen und / oder bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann durch den KV ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für Fragen zur Pfarrheimnutzung und zur Hausordnung stehen Ihnen die Mitglieder des KV der Pfarrgemeinde St. Georg-Widdig gerne zur Verfügung.

Die Anlage A: Pfarrheimnutzung besteht aus den Seiten 1 bis 7.

Bornheim-Widdig, den 12.07.2022

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Georg-Widdig